

Was die Grundfähigkeiten ausmacht: Leistungsauslöser einfach erklärt.



Basisschutz

Geistige Leistungsfähigkeit

Man ist in der geistigen Leistungsfähigkeit hinsichtlich Auffassungsgabe, Konzentration, Gedächtnis, Handlungsplanung, Aufmerksamkeit, örtlicher oder zeitlicher Orientierung bzw. der Orientierung zur eigenen Person schwer gestört.

Beeinträchtigung aufgrund von Demenz

Es liegt eine Demenz mit mittelschweren Leistungseinbußen ab einem Schweregrad 5 vor. Diese wurde über die Global Deterioration Scale nach Reisberg oder ab einem entsprechenden Schweregrad nach einer alternativen anerkannten Demenzbeurteilungsskala ermittelt.

Gebrauch einer Hand

Eine Wasserflasche mit Schraubverschluss kann nicht mehr ohne Hilfsmittel verschlossen und wieder geöffnet werden. Oder mit einer Hand kann keine Mutter mehr mit einem Schraubenschlüssel fünf Zentimeter auf einem Gewinde angezogen oder gelöst werden. Oder ein DIN-A4-Blatt kann nicht mehr der Länge nach mit einer Haushaltsschere durchgeschnitten werden. Oder man kann ein 200 Gramm schweres Taschenbuch nicht mehr mit einer Hand greifen und fünf Minuten lang ununterbrochen halten. Wenn notwendig, legt man dabei den Unterarm ab. Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn nur eine der beiden Hände betroffen ist.

Treppen steigen

Ohne Hilfe einer anderen Person oder ohne Unterarmgehstützen ist man nicht mehr in der Lage, innerhalb von zehn Minuten eine Treppe mit Geländer und zwölf gleich hohen Stufen hinauf und hinab zu steigen. Dabei darf eine Pause von höchstens einer Minute eingelegt werden.

Beeinträchtigung aufgrund von Pflegebedürftigkeit

Man benötigt und erhält bei mindestens zwei der sechs folgenden Aktivitäten täglich die Hilfe einer anderen Person:

1. Der Fortbewegung im Zimmer.
2. Dem Aufstehen und Zubettgehen.
3. Dem An- oder Auskleiden.
4. Dem Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken.
5. Dem Waschen, Kämmen oder Rasieren.
6. Der Säuberung nach Stuhlgang. Der Entleerung des Darms oder der Blase. Die Notdurft kann nur mithilfe einer Bettschüssel verrichtet werden.

Hören

Der Hörverlust des besseren Ohrs beträgt auch mit Hilfsmitteln (z. B. Hörgerät) mindestens 60 Dezibel im Frequenzbereich des gesprochenen Worts bei 2.000 Hertz. Der Hörverlust muss durch ein Tonaudiogramm für Knochenleitung belegt worden sein.

Sehen

Das Sehvermögen ist auch mit Hilfsmitteln (z. B. Brille) so stark beeinträchtigt, dass es auf beiden Augen nur noch höchstens 5 % beträgt oder eine Einschränkung des Gesichtsfelds in alle Richtungen auf höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum besteht.

Sprechen

Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist auch mit Hilfsmitteln (z. B. Kehlkopfmikrofon) so eingeschränkt, dass ein Zuhörer den Sinn des Gesagten nicht versteht. Sinnvolle Äußerungen sind also nicht mehr möglich.

Schreiben

Die dominante Schreibhand ist so beeinträchtigt, dass kein Text von fünf Wörtern mit je fünf Buchstaben innerhalb von fünf Minuten so geschrieben werden kann, dass ein Dritter ihn lesen kann.

Sitzen

Das ununterbrochene Sitzen über einen Zeitraum von 20 Minuten auf einem Stuhl ist nicht mehr möglich. Auch die Veränderung der Sitzhaltung und das Abstützen auf Armlehnen ändert nichts daran.

Stehen

Auch mit Hilfsmitteln (z. B. Prothese) ist es nicht mehr möglich, zehn Minuten lang frei zu stehen, ohne sich festzuhalten oder abzustützen.

Gehen

Trotz geeigneter Hilfsmittel (z. B. Gehstock) ist man nicht mehr in der Lage, innerhalb von 20 Minuten eine Strecke von 400 m zurückzulegen. Dabei darf eine Pause von höchstens einer Minute eingelegt werden.





Büro- und Bildschirmtätigkeit

Tastatur bedienen

Man kann auch mit Hilfsmitteln (z. B. Brille) keinen Text von fünf Wörtern mit fünf Buchstaben innerhalb von fünf Minuten auf einer Computertastatur tippen. Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn nur eine der beiden Hände betroffen ist.

Smartphone und Tablet bedienen

Das Schreiben eines Texts von fünf Wörtern mit fünf Buchstaben innerhalb von fünf Minuten auf einem handelsüblichen Smartphone oder Tablet ist motorisch auch mit Hilfsmitteln (z. B. Brille) nicht mehr möglich.

Bildschirmtätigkeit

Auch mit Hilfsmitteln (z. B. Brille) und einer zehnminütigen Pause (nach einer Stunde) kann man nicht mehr über einen Zeitraum von zwei Stunden Wörter und Symbole an einem Bildschirm erkennen.

Eigenverantwortliches Handeln

Ein Betreuungsgericht entscheidet, dass man für mindestens sechs Monate ununterbrochen einen gesetzlichen Betreuer benötigt. Die Betreuung erfolgt für den Aufgabenkreis „Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt“ oder „Aufenthaltsbestimmung“.¹⁾



Körperliche Tätigkeit

Bücken

Man kann sich aus dem Stand nicht mehr so weit bücken, dass die Fingerspitzen beider Hände den Boden berühren, oder sich danach nicht mehr in einer fließenden Bewegung wieder aufrichten – selbst wenn man die Knie anwinkelt und sich beim Aufstehen am Boden abstützt. Dabei sind das Bücken und Aufrichten aus eigener Kraft ohne Hilfsmittel und ohne Hilfe einer anderen Person innerhalb von fünf Minuten auszuführen.

Knien

Man kann sich aus dem Stand nicht mehr mit beiden Beinen auf den Boden knien oder sich danach in einer fließenden Bewegung wieder aufrichten. Dabei sind das Knien und Aufrichten aus eigener Kraft ohne Hilfsmittel und ohne Hilfe einer anderen Person innerhalb von fünf Minuten auszuführen. Dabei kann man sich am Boden abstützen.

Heben und Tragen

Ein Kanister von fünf Kilogramm Gewicht mit Handgriff kann nicht mehr mit dem linken oder rechten Arm innerhalb von fünf Minuten vom Boden angehoben und fünf Meter weit getragen werden – ohne ihn zwischendurch abzusetzen. Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn nur einer der beiden Arme betroffen ist.

Schieben

Man kann eine andere Person von gleichem Gewicht, höchstens jedoch 85 Kilogramm, auch mit Hilfsmitteln (z. B. Prothesen) in einem Standard-Rollstuhl nicht mehr 100 Meter weit schieben.

Gebrauch eines Arms

Ein 200 Gramm schweres Taschenbuch kann nicht mehr mit dem linken oder rechten Arm aus einem Regal auf Brusthöhe heruntergenommen und wieder dort abgelegt werden. Oder ein Arm kann nicht mehr zur Seite oder nach vorn auf Schulterhöhe gehoben und zehn Sekunden im gestreckten Zustand gehalten werden. Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn nur einer der beiden Arme betroffen ist.

Gleichgewicht halten

Man ist ohne Hilfsmittel im Halten des Gleichgewichts beeinträchtigt und kann dies durch einen der beiden folgenden von einem Arzt durchgeführten Tests belegen: den Unterberger-Tretversuch oder den Romberg-Stehversuch. Die Beeinträchtigung muss durch eine Verletzung oder organische Erkrankung des Gehirns, eine nachweisbare Schädigung des Gleichgewichtsorgans oder eine Schädigung von Nerven der Füße und der Unterschenkel verursacht worden sein.¹⁾



Autofahren

PKW fahren

Man ist aus gesundheitlichen Gründen auch mit Hilfsmitteln (z. B. Brille) nicht mehr zum Autofahren geeignet. Eine der folgenden drei Voraussetzungen muss gegeben sein.

1. Die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. Klasse 3 wird entzogen und der Führerschein wird bei einer zuständigen deutschen Behörde abgegeben.

2. Man verzichtet freiwillig auf die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. Klasse 3 und gibt den Führerschein bei einer zuständigen deutschen Behörde ab.

3. Man erhält von einer deutschen Fahrerlaubnisbehörde den Bescheid, dass man nicht zur Führung eines Fahrzeugs der Klasse B geeignet ist. Zu diesem Zeitpunkt ist man zwischen 16 und 37 Jahre alt und nicht im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. Klasse 3.¹⁾



Grüne Mobilität

Fahrradfahren

Man kann auch mit Hilfsmitteln (z. B. Prothesen) motorisch nicht mehr ohne Hilfe einer anderen Person auf ein Fahrrad auf- und absteigen und innerhalb von zehn Minuten einen Kilometer weit fahren. Das gilt auch für E-Bikes (Pedelects), bei denen ein Elektromotor das Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km / h unterstützt.¹⁾

E-Scooter fahren

Man ist mindestens 14 Jahre alt und kann sich motorisch nicht mehr auf einen E-Scooter stellen und innerhalb von zehn Minuten einen Kilometer weit fahren. Der Antrieb erfolgt durch einen Elektromotor bis zu einer Geschwindigkeit von 20 km / h.¹⁾

Tretroller fahren

Man kann sich motorisch auch mit Hilfsmitteln (z. B. Prothesen) nicht mehr auf einen Tretroller stellen und innerhalb von zehn Minuten 200 Meter weit fahren.¹⁾

Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr

Man kann motorisch nicht mehr ohne Unterarmgehstützen oder die Hilfe einer anderen Person am öffentlichen Personenverkehr teilnehmen, weil man nicht mehr mit einem freihändig am Körper getragenen Gepäckstück von fünf Kilogramm Gewicht in das Verkehrsmittel ein- oder aussteigen kann, auch wenn man die Einstiegshilfen des Verkehrsmittels nutzt. Oder wenn man nicht mehr 20 Minuten während des Fahrbetriebs darin sitzen kann.¹⁾



Sinne und Infektionen

Riechen und Schmecken

Der Geruchs- und Geschmackssinn ist vollständig verloren. Der Geruch von z. B. Vanille, Kaffee, Menthol oder Essig und der Geschmack von z. B. Kochsalz, Chinin, Glucose oder Zitronensäure kann nicht mehr wahrgenommen werden.

Fühlen

Der Tastsinn in mindestens einer Hand ist vollständig verloren.

Tätigkeitsverbot aufgrund von Infektionen

Nach eigener Infektion wird die Ausübung des Berufs wegen einer vom Infizierten für andere ausgehenden Ansteckungsgefahr durch eine behördliche Einzelanordnung untersagt. Und das für ununterbrochen mindestens sechs Monate.



Psyche

Beeinträchtigung aufgrund von Schizophrenie

Man ist an einer Schizophrenie erkrankt. Durch die Folgen dieser Erkrankung ist die Teilhabe am Erwerbsleben erheblich und langfristig eingeschränkt. Solche Folgen können beispielsweise sein: formale Denkstörungen, Wahn, Sinnestäuschungen, Ich-Störungen, Affektstörungen, Antriebsstörungen und psychomotorische Störungen. Die Einschränkung der Teilhabe am Erwerbsleben liegt vor, wenn man mindestens zwölf Monate ununterbrochen außerstande war, eine Erwerbstätigkeit außerhalb einer geschützten Einrichtung (wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung) mindestens drei Stunden täglich auszuüben.¹⁾

Beeinträchtigung aufgrund von schwerer Depression

Man leidet seit zwölf Monaten ununterbrochen an einer schweren depressiven Episode oder an mehreren schweren depressiven Episoden mit einer Gesamtdauer von mindestens zwölf Monaten. Dabei war der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Episoden immer höchstens sechs Monate lang.¹⁾

¹⁾ Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind alle Fälle, die durch Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Drogen verursacht sind.

Detailliertere Informationen zu den Leistungsauslösern, zumutbaren Hilfsmitteln und den nötigen Nachweisen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.